

Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien
E-Mail: ABTVIII2@bmeia.gv.at

Auskunft:
[Mag. Christoph Hämmerle](#)
T +43 5574 511 20221

Zahl: PrsG-192-10/BG-12
Bregenz, am [06.03.2017](#)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; Entwurf; Stellungnahme

Bezug: [Schreiben vom 06. Februar 2017, GZ: BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines:

Die erfolgreiche Integration von rechtmäßig in Österreich aufhältigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft in die österreichische Gesellschaft ist für Vorarlberg seit jeher von großer Bedeutung. Die im Entwurf enthaltenen Regelungen für eine rasche und erfolgreiche Integration der betroffenen Personen werden daher ausdrücklich begrüßt. Durch die vorgesehenen – und aufeinander abgestimmten – Integrationsmaßnahmen sind positive Auswirkungen auf den Integrationsprozess zu erwarten. Auch die im Entwurf vorgesehene institutionsübergreifende Zusammenarbeit wird ausdrücklich begrüßt.

Wesentlich ist dabei auch der im Entwurf klar zum Ausdruck gebrachte Grundsatz, dass es sich bei Integration um einen wechselseitigen Prozess handelt, der nur dann gelingen kann, wenn die angebotenen Integrationsmaßnahmen von den Zugewanderten auch aktiv angenommen und absolviert werden.

Neben dem Erlernen von ausreichend Kenntnissen der deutschen Sprache ist dafür jedenfalls auch die Anerkennung und Einhaltung der unserem Rechtsstaat zugrunde-

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at | DVR 0058751
land@vorarlberg.at | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 920095

liegenden österreichischen und europäischen Rechts- und Werteordnung von grundlegender Bedeutung.

Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 (Mitwirkungspflichten):

Das erste Hauptstück des zweiten Teiles des Integrationsgesetzes enthält die obligatorischen Integrationsmaßnahmen für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte. Nach § 6 Abs. 1 haben sich Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte im Rahmen eines Integrationsvertrages zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten (Werteerklärung). Weiters unterliegen sie nach dieser Bestimmung der Pflicht zur vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss der angebotenen und zumutbaren Kursmaßnahmen gemäß den §§ 4 und 5.

Dazu wird angeregt, dass die Verpflichtung zum Besuch von Deutschkursen ebenfalls Teil der Verpflichtung im Rahmen des Integrationsvertrages sein sollte, um deren Bedeutung hervorzuheben. Weiters geht nicht klar hervor, mit wem die Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten diesen Integrationsvertrag eigentlich abschließen.

Zu Artikel 1 § 6 Abs. 2 (Sanktionen bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten):

Der Entwurf sieht vor, dass die für die Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe oder bedarfsorientierten Mindestsicherung zuständigen Stellen der Länder bei Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 ihre Leistungsempfänger nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorgaben, wie sie für die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelten, zu sanktionieren haben.

Regelungen über die Gewährung von Sozialhilfe oder Mindestsicherung sind dem Kompetenztatbestand Armenwesen nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG zuzuordnen. Demnach ist Bundessache die Grundsatzgesetzgebung, Landessache hingegen sind die Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollzug. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner diesbezüglichen Kompetenz bisher nicht Gebrauch gemacht und auch die gegenständliche Bestimmung wird nicht ausdrücklich als Grundsatzbestimmung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 B-VG bezeichnet, sodass es gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fällt, zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Leistungen der Sozialhilfe oder Mindestsicherung gewährt, gekürzt oder eingestellt werden. Diese Regelung ist daher kompetenzwidrig.

Um den Ländern eine entsprechende Reaktion auf Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten zu ermöglichen, sollte in § 6 Abs. 2 stattdessen vorgesehen werden, dass Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten den für die Erbringung von Leistungen der Mindestsicherung zuständigen Stellen der Länder zu melden sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Land Vorarlberg ohnehin beabsichtigt, einen entsprechenden Sanktionsmechanismus bei Verweigerung von integrationsfördernden Maßnahmen vorzusehen; die diesbezügliche Regierungsvorlage zur Änderung des Mindestsicherungsgesetzes ist bereits im Landtag in Behandlung (einer entsprechenden Vorgabe des Bundes bedarf es daher nicht).

Abgesehen davon möchten wir darauf hinweisen, dass der Begriff „bedarfsorientierte Mindestsicherung“ in Vorarlberg keine Verwendung mehr findet. Auch andere Bundesländer verwenden diesen Begriff nicht bzw. nicht mehr. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte eine entsprechend angepasste Formulierung verwendet bzw. in den Erläuterungen dazu eine Klarstellung getroffen werden (z.B. durch Bezugnahme auf Kernleistungen der offenen Mindestsicherung, wie sie in der bis Ende 2016 in Geltung gestandenen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, geregelt waren).

Zu Artikel 1 § 15 (Meldeverpflichtungen):

Der Entwurf sieht in § 15 diverse Meldeverpflichtungen vor. Ergänzend zur vorgesehenen Übermittlung von Namen und Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift von Kursteilnehmern sollte auch die Übermittlung der Sozialversicherungsnummer vorgesehen werden, da diese ein eindeutiges Identifizierungsmerkmal darstellt.

Zu Artikel 1 § 21 (Integrationsmonitoring):

Der Entwurf sieht in § 21 ein umfassendes Integrationsmonitoring vor.

Gemäß § 21 Abs. 3 Z 6 müssen die Vertreter der Bundesländer die Daten gemäß § 21 Abs. 2 Z 12 (die Anzahl der Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) sowie derjenigen Bezieher, die mit Sanktionen im Rahmen der BMS belegt wurden, jeweils im vergangenen Kalenderjahr) und 13 (die Anzahl der Personen, die staatliche Zuschüsse und Beihilfen im Wohnbereich im jeweils vergangenen Kalenderjahr erhalten haben, aufgeschlüsselt nach Art der staatlichen Zuschüsse oder Beihilfen sowie das Gesamtvolumen) übermitteln. Gemäß § 21 Abs. 4 sind die Daten aufgeschlüsselt nach der Staatsangehörigkeit der Personen zu übermitteln und jeweils danach, ob es sich um Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte, Asylwerber oder sonstige Drittstaatsangehörige bzw. Unionsbürger handelt.

Das Integrationsmonitoring wird grundsätzlich begrüßt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die gewünschte Aufschlüsselung derzeit nicht ohne weiteres hinsichtlich aller Daten möglich ist, da die gewünschten Informationen nicht vollständig erfasst sind.

Hinsichtlich § 21 Abs. 2 Z 13 sollte zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, was genau unter staatlichen Zuschüssen und Beihilfen im Wohnbereich zu verstehen ist.

In Ergänzung dazu wird noch angemerkt, dass derzeit beispielsweise aus dem GVS-Betreuungsinformationssystem über Knopfdruck abgefragt werden kann, wie viele Asylwerber in Vorarlberg leben und in welcher Gemeinde sie aufhältig sind. Für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte gibt es solche Zahlen nicht. Momentan gibt es hierzu nur grobe Schätzungen auf Grund von Zahlen aus der Mindestsicherung. Für eine kon-

krete Planbarkeit vorwiegend in Bezug auf Spracherwerb und Beschäftigung ist es jedoch sehr wichtig, auch über die in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten konkrete und aktuelle Zahlen zu haben.

Es sollte daher auch eine gesetzliche Grundlage für die dazu erforderliche Datenerfassung und Abfragemöglichkeit geschaffen werden.

Zu Artikel 7 Z. 1 (§ 83 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960):

Gemäß § 82 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung erforderlich. Die geplante Regelung des § 83 Abs. 3 StVO 1960 sieht nun eine Meldepflicht gegenüber den Sicherheitsbehörden vor, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Zweck des Vorhabens gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit verstößt.

Eine Versagung der Bewilligung gemäß § 82 Abs. 5 StVO 1960 würde jedoch trotzdem nicht in Betracht kommen, da nur die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs Beurteilungskriterien darstellen und daher aus anderen Gründen eine Bewilligung nicht verweigert werden kann. Welche konkreten Konsequenzen eine derartige Meldung an die Sicherheitsbehörden nach sich zieht, ist daher unklar.

Für die Praxis – insbesondere der Gemeinden als gemäß § 94d StVO 1960 zuständige Straßenpolizeibehörden – wäre es zudem hilfreich, wenn in den Erläuterungen entsprechende Fallbeispiele aufgelistet werden, in denen eine Verständigung der Sicherheitsbehörde erfolgen soll.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: v@bka.gv.at
4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu

30. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
31. Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
32. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
33. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), Intern
34. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
35. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
36. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
37. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
38. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
39. Herrn Landeshauptmann, Mag. Markus Wallner, im Hause, E-Mail:
markus.wallner@vorarlberg.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.